

Nachrichten vom Landtage.

Hundert u. sechs und siebenzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 19. Dec. 1833.

(Beschluss.)

Berathung über den Gesetzentwurf, das Untersuchungsverfahren gegen Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben betreffend.

Man geht demnächst sogleich zur speciellen Berathung der einzelnen §. über.

Zu §. 2. hat die Deputation bemerkt:

Der von jenseitiger Deputation bei diesem §. vorgeschlagene und darauf berechnete Zusatz, das einfachere, durch die Verordnung vom 1. Mai 1804 §. 10. rücksichtlich der Hinterziehung des Chausseegeldes begründete Verfahren nicht auszuschließen, ist zwar auf Remonstration des Regierungskommissars, daß die Aufhebung jener Verordnung beortheile, und das in selbiger bezeichnete Verfahren gegen das im Gesetze ausgesprochene Grundprincip der collegialischen Zusammensetzung der untern administrativ-richterlichen Behörden verstoße, abgeworfen, dafür aber von jenseitiger Kammer beschlossen worden, den Antrag an die Regierung zu stellen:

„es möge für jezt die Competenz der Justizämter in diesen Sachen, wie sie die Verordnung vom 1. Mai 1804 bezeichne, nicht sofort als aufgehoben angesehen werden.“

Die Deputation vermag auch diesen Antrag der hohen Kammer nicht zu empfehlen, indem dieselben Gründe, die dem abgeworfenen Zusatz entgegen standen, auch diesem Antrage entgegen stehen würden. Hierzu kommt, daß nach der Versicherung des Herrn Regierungskommissars, die in der Verordnung vom 1. Mai 1804 bezeichnete Competenz der Justizämter in Mängelsachen, wegen Hinterziehung der Chausseegelder, fast nie zur Anwendung gekommen, der Antrag daher schon im Allgemeinen ohne praktischen Nutzen sein würde. — Da übrigens nach den Er.äuterungen nur eine Zoll- und Steuerdirection hier in Dresden bestehen wird, so muß das Wort „Provinzial“ in der ersten Zeile des §. wegfallen.

Secretair v. Zedtwitz: Er trete der dieseitigen Deputation völlig bei, da Chausseegelderhinterziehungen, bei welchen den Aemtern überhaupt nur concurrente Gerichtsbarkeit zugestanden, fast niemals an letztere gelangt wären.

Kreishauptmann v. Einsiedel: Da ihm seine Stellung genugsam Gelegenheit gegeben habe, dieß genauer zu beobachten, so könne er versichern, daß ihm in einem Zeitraume von 22 Jahren nur 2 solcher Fälle vorgekommen seien.

Man tritt der Ansicht der Deputation, den von der 2. Kammer beschlossenen Antrag nicht zu stellen, und dem Vorschlage, das Wort: „Provinzial“ in Wegfall zu bringen, einstimmig bei.

Zu den §§. 5. 8. 13. und 14. begutachtet die Deputation:

Zu §. 5. Mit den beiden vorgeschlagenen Zusätzen zu a. und b. ist die Deputation einverstanden, jedoch des Dafürhaltens,

daß mit Rücksicht auf die von den Kammern genehmigte veränderte Fassung des §. 14. des allgemeinen Strafgesetzes wegen indirecter Abgaben, hinter das Wort „Berechtigung“ die Worte „bedroht, oder“ aufzunehmen sein werden, weil die Androhung des Verlustes des Gewerbebetriebes ebenfalls nur von demjenigen Richter ausgehen kann, dem das Recht zusteht, den Verlust selbst auszusprechen.

Zu §. 8. Um möglichen Competenzstreitigkeiten zwischen den Behörden in dem Falle zu begegnen, wann das forum der Entdeckung des Vergehens und der Ergreifung des Thäters concurriren, schien es der Deputation nothwendig, dem §. eine Bestimmung darüber beizufügen, welches forum dann prävalire. Sie beantragt daher den Zusatz:

„Concurriren diese beiden Gerichtsstände, so ist der des entdeckten Vergehens der prävalirende.“

Zu §§. 13. und 14. Dem Vorschlage jenseitiger Deputation, die Bestimmungen des §. 13. in möglichsten Einklang zu bringen mit den Bestimmungen des §. 6. des Gesetzentwurfes; die Verbesserung der Criminalrechtspflege betreffend, tritt die seitige Deputation in der Erwartung bei, daß die sehr zweckmäßige Vorschrift des §. 6. künftig die Genehmigung der Kammern erhalten werde. — Die Deputation findet daher gegen die beantragte Einschaltung zu §. 13. und gegen den Wegfall des §. 14. nichts zu erinnern. — Dagegen dürften §. 13. die Worte: „oder in den §§. 8. 11. und 12. erwähnten Fällen zuerst entdeckt worden ist,“ welche jenseitige Deputation mit in Wegfall gebracht sehen will, beizubehalten und an die beantragte Einschaltung anzuknüpfen sein, weil in den Fällen, welche die §§. 8. 11. und 12. bezeichnen, das forum des verübten Vergehens nicht eintreten kann, und daher das der Entdeckung nothwendig Platz ergreifen muß. — Der Schluß des §. würde hiernach hinter dem Worte „Steueramt“ so lauten: „in dessen Bezirke das Vergehen, welches zur dormaligen Untersuchung Veranlassung gegeben, verübt, oder in den §§. 8. 11. und 12. erwähnten Fällen zuerst entdeckt worden ist.“

Die Kammer genehmigt das zu den vorstehenden §§. abgegebene Gutachten der Deputation einstimmig in allen seinen Punkten.

§§. 17. und 18. des Deputationsgutachtens lauten:

Zu §. 17. Die jenseits vorgeschlagene Weglassung der Worte auf der zweiten Zeile: „und in die Kategorie der Verbrechen gehören“ scheint eben so angemessen, als der §. 544. beantragte Zusatz zu diesem §. — Es versteht sich dabei von selbst, daß der Zusatz die Verpflichtung der Justizbehörde, für Herbeischaffung der Beweismittel zu Ueberführung des Angeschuldigten selbst möglichst besorgt zu sein, nicht ausschließt.

Zu §. 18. Dieselben Gründe sprechen für die beantragte Einschaltung der Worte: „Vergehen oder“ und der am Schlusse des §. vorgeschlagene Zusatz, in so fern er die §. 13. bei eintretender Concurrenz mehrerer Vergehungen für die Administrativbehörden gegebene Competenznorm auch als Norm für das Untersuchungsverfahren der Justizbehörden feststellt, ist nur zu empfehlen.

Secr. v. Zedtwitz: Die Ueberschrift des §. 18. im Ge-